

Unternehmensnachfolge

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche
Aspekte

Überblick

I. Unternehmensnachfolge als unternehmerische Herausforderung

II. Familienrechtliche Aspekte

III. Ertragsteuerliche Aspekte

IV. Erbschaftsteuerliche Aspekte

V. Umstrukturierungen als Bestandteil der Nachfolgeplanung

VI. Stiftung

VII. Nachfolge als fortdauernder Prozess

VIII. Aktuelle Gesetzesvorhaben, absehbare Änderungen

I. Unternehmensnachfolge als unternehmerische Herausforderung

Betriebsübertragungen in 2005 und ihre Ursachen/Gründe

Alter: 65,5 %

46,5T Unternehmen mit 444TMitarbeitern

Wechsel in eine andere Tätigkeit: 8,1 %
(z.B. Ehescheidung, Streit, Aussteiger etc.)

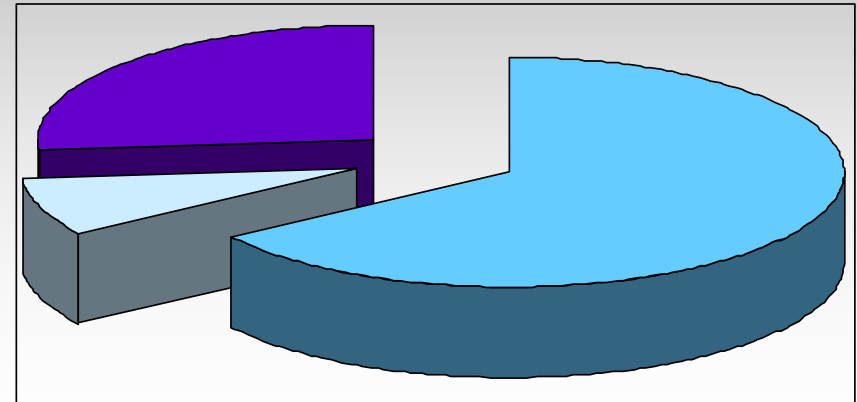
5,8T Unternehmen mit 55TMitarbeitern

Unerwartet 26,4 %

(Krankheit, Unfall etc.)

18,6T Unternehmen mit 179,5TMitarbeitern 26,3 %

Alter Wechsel Unerwartet



70.900 übergabereife Unternehmen mit 678.000 Mitarbeitern

I. Unternehmensnachfolge als unternehmerische Herausforderung

Betriebsübertragungen in 2005 (2002)(Institut für Mittelstandsforschung Bonn)

Übernahme durch Familienmitglieder:

31TUnternehmen mit 351TMitarbeitern 43,8% (46%)

Übernahme durch Mitarbeiter:

7,3TUnternehmen mit 72,5TMitarbeitern 10,2% (12%)

Übernahme durch Externe Führungskräfte:

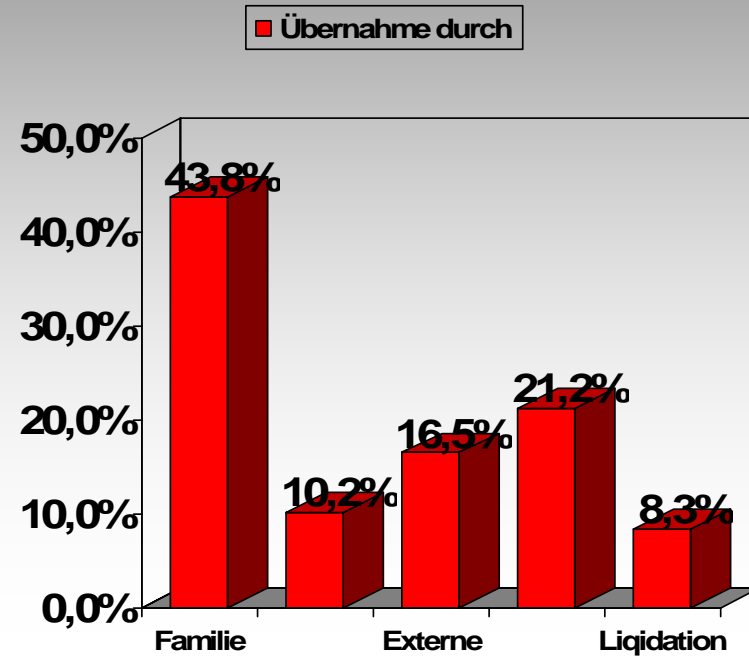
11,7TUnternehmen mit 107TMitarbeitern 16,5% (16%)

Verkauf an größere Firmen oder Investmentgesellschaften:

15TUnternehmen mit 114TMitarbeitern 21,1% (19%)

Liquidation:

5,9TUnternehmen mit 33,5TMitarbeitern 8,3% (7%)



I. Unternehmensnachfolge als unternehmerische Herausforderung

Folgen fehlender oder fehlerhafter Erbfolge-/Unternehmensnachfolgeplanung:

- Auf Dauer zerstrittene Familie
- Substanzverluste und Liquiditätskrisen durch:
 - vermeidbare Steuern,
 - familienrechtliche Ansprüche
- Das Unternehmen ist schwer angeschlagen
- Der Nachruhm des Erblassers wird von seiner mangelhaften Unternehmensnachfolgeregelung überschattet

Ergebnisse einer gut beratenen langfristigen Erbfolge-/Unternehmensnachfolgeplanung:

- Der Familienfrieden bleibt mittel- und langfristig erhalten
- Die Gesamtsteuerlast der Nachfolge wird erheblich gesenkt
- Reduzierung/Vermeidung liquider Ansprüche
- Der Erblasser wird wegen seiner klugen Weitsicht noch lange gepriesen

! Der Erfolg wird netto –nach Streit und Steuern- gemessen !

I. Unternehmensnachfolge als unternehmerische Herausforderung

**Neben dem Unternehmer selbst
wird häufig der Steuerberater zur
Koordinierungsstelle
zwischen**

- der Familie
- einem erforderlichen branchenkundigen Unternehmensberater
- der Hausbank
- dem Notar/Rechtsanwalt

I. Unternehmensnachfolge als unternehmerische Herausforderung

- **Erster Schritt** **Zielerfassung:** Familieninterne Unternehmensnachfolge?
 - vorweggenommenen Erbfolge
 - Erwerb von TodeswegenFamilienexterne Unternehmensnachfolge?
- **Zweiter Schritt** Erörterung der Zielvorstellung mit einer Vertrauensperson (Machbarkeitseinschätzung durch externen Sachverständigen)
- **Dritter Schritt** Kommunikation und Abstimmung der Zielvorstellung mit den Betroffenen (Mitgesellschafter, Familie, Mitarbeiter etc.)
- **Vierter Schritt** Planung und Umsetzung der erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen

II. Familienrechtliche Aspekte Unternehmensnachfolge

V O R S O R G E

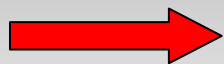
1. Für den Fall schwerer Krankheit mit dem Ziel



Erhalt der Handlungsfähigkeit

- *Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht*

2. Für den Fall der Scheidung mit dem Ziel



Erhalt des Unternehmens

- *Ehevertrag*

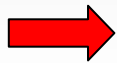
3. Für den Todesfall mit u.a. den Zielen



Ausschluss unerwünschter Nachfolger



Vermeidung von Erbengemeinschaften



Vermeidung nicht kalkulierbarer Risiken



Vermeidung vormundschaftsgerichtlicher Mitwirkung
bei der Unternehmensführung



Gefährdung des Unternehmensfortbestand durch geltend
gemachte Pflichtteilsansprüche oder Zugewinnausgleich

- *Testament/Erbvertrag/Pflichtteilsverzichtverträge*

II. Familienrechtliche Aspekte Unternehmensnachfolge

Wurzel allen Steuerübels = Betriebsvermögen = steuerverhaftet

Beispiel:

U betreibt ein EUN in eigener Innenstadtimmobilie (VW 1,1 Mio € BW 100T€)

→ Ziel: *Altersversorgung der Ehefrau/Lebensgefährtin und Unternehmensnachfolge des Sohnes*

Regelung: *Zur Sicherung der Altersversorgung erbt die Ehefrau E das Grundstück und sein Sohn S erbt das UN. E wird im Wege der Auflage verpflichtet, das Grundstück zu einem günstigen Mietzins dem S zur Verfügung zu stellen.*

Folge: *Finanzieller Ruin der Familie! Es fallen allein Ertragsteuern i.H.v. 500 T€ an.*

Konsequenz: *Unternehmertestamente und Unternehmensnachfolgeplanungen sind nichts für das stille Kämmerlein!*

III. Ertragsteuerliche Aspekte



Ziel aller ertragsteuerlichen Gestaltungen

- Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven (Unentgeltlichkeit) oder
- Gezielte, i.d.R. anteilige, Aufdeckung von stillen Reserven (Teil)entgeltlichkeit)



(Verbliebene) Begünstigung: Freibetrag für Veräußerungsgewinne (§§ 16 Abs. 4 u. 17 Abs. 3 EStG) sowie ermäßigter Steuersatzes § 34 Abs. 3 EStG
§ 16 Abs. 4 EStG FB: = 45 T€ sofern Freigrenze i.H.v. 136 T€ nicht überschritten
Voraussetzungen: Antrag; vollendetes 55. LJ oder BU –einmal!!

A. Übertragung eines Einzelunternehmens (EUN)

Unentgeltliche Übertragung:

- Leibrente/dauernde Last
- Vorbehaltsnießbrauch
- Wohnrecht

(Teil-)entgeltliche Übertragung:

- Abstandszahlung
- Gleichstellungsgeld
- Übernahme privater Schulden

! Einheitstheorie! bei der Übertragung von Betriebsvermögen

„Entgelt“ max. Höhe des Kapitalkto:
kein Veräußerungsgewinn/keine AK

Liegt das „Entgelt“ über dem Kapitalkto:
Veräußerungsgewinn/Anschaffungskosten


III. Ertragsteuerliche Aspekte

B. Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft

Zivilrechtliche Ausgangssituation:

Das BGB und das HGB enthalten gesetzliche Regelungen für den Fall des Todes eines Gesellschafters die von den allgemeinen Erbfolgeregelungen abweichen. „**Sonderrechtsnachfolge**“ im Gesellschaftsrecht mit Vorrang der gesellschaftsrechtlichen Regelungen.

Durch Gesellschaftsvertrag abdingbare gesetzliche Regelungen:

BGB-Gesellschaft:	Tod eines Gesellschafters führt zur Auflösung einer GbR (§ 727 BGB)
Offene Handelsgesellschaft:	Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung, sondern Fortsetzung der OHG mit den verbliebenen Gesellschaftern § 131 III Nr.1 HGB
Kommanditgesellschaft (KG): <i>GmbH & Co. KG</i> als gängigste Form der KG:	Tod eines Kommanditisten führt zur Nachfolge der Erben, in den KG-Anteil (§ 177 HGB)
	 Tipp: Einheits-GmbH & Co. KG

III. Ertragsteuerliche Aspekte

B. Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft

Ertragssteuerrechtliche Ausgangssituation:

Hinsichtlich der Ertragsbesteuerung ist die Personengesellschaft nur im Gewerbesteuerrecht Steuersubjekt. Hinsichtlich der Einkommensteuer wird der Gewinn der Mitunternehmerschaft ermittelt, den beteiligten Gesellschaftern zugerechnet und unmittelbar in deren ESt-Veranlagung –unabhängig von Auszahlung oder Thesaurierung der Gewinnanteile- erfasst und versteuert

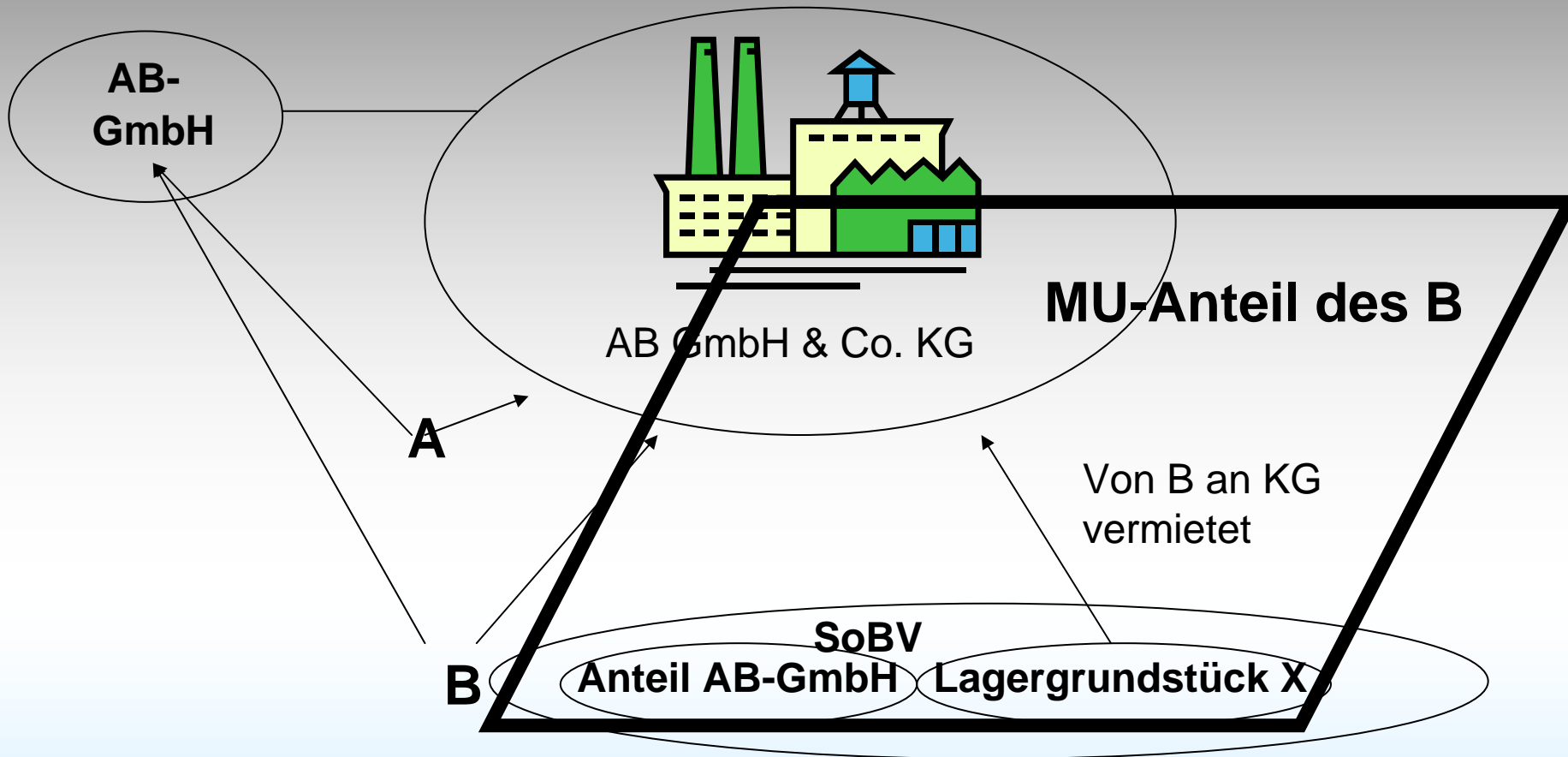
Begriff der Mitunternehmerschaft, des Mitunternehmers, des Gesamthandsvermögens, des Sonderbetriebsvermögens und des Mitunternehmeranteils

Zum steuerverhafteten Betriebsvermögens eines Mitunternehmers gehört

- Sein rechnerischer Anteil am Gesamthandsvermögen **und**
- Ihm persönlich gehörendes Sonderbetriebsvermögen (SoBV)
= Vermögen das der Gesellschaft dient oder die Stellung des MU stärkt


III. Ertragsteuerliche Aspekte

B. Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft




III. Ertragsteuerliche Aspekte

B. Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft

-  **Steuerfallen**, gerade auch bei unentgeltlichen Vorgängen !!
bei (unbeabsichtigtem) Herauslösen von BV aus dem Mitunternehmeranteil
- Übertragung des Gesellschaftsanteils (und damit Aufgabe der Gesellschafterstellung) und Zurückbehalten des SoBV
 - Übertragung des Gesellschaftsanteils und des SoBV, aber auf verschiedene Personen
 - quotale Übertragung von Gesellschaftsanteil und Zurückbehalten des SoBV **allerdings Erleichterung § 6 Abs. 3 u. 5 ff. EStG**
 - Gestaltungsmöglichkeit über die gewerblich geprägte (vermögensverwaltende) GmbH & Co. KG !!!Gesamtplanrechtsprechung!!!!

III. Ertragsteuerliche Aspekte

C. Betriebsverpachtung im Ganzen

 Bei Verpachtung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen und damit der Möglichkeit der Fortführung des Betriebs :

Vermeidung der Versteuerung durch sog. **Ruhenden Gewerbebetrieb**

- - Häufig keine endgültige Lösung
- - Steuerbelastung wird in die Zukunft verschoben
- - Hohes Risiko ungewollter Versteuerung

IV. Erbschaftsteuerliche Aspekte

A. Übertragung eines **Einzelunternehmens/** **Anteil an einer Personengesellschaft**

 **derzeit (noch):**

Wertansatz mit dem Einheitswert, ggf. anteilig im Verhältnis zum Verkehrswert

➤ Sachlicher Freibetrag für Betriebsvermögen

- Absoluter Betrag 225.000 €

-und Bewertungsabschlag auf den Restwert: 35 %

➤ Besteuerung unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis nach Steuerklasse I

Missbrauchsklausel: 5jährige Sperrfrist § 13a Abs. 5 ErbStG

IV. Erbschaftsteuerliche Aspekte

B. Übertragung von **Anteilen an Kapitalgesellschaften**



derzeit: Wertansatz mit

- dem Kurswert, in Ermangelung Schätzung nach dem Stuttgarter Verfahren mit dem
- Gemeinen Wert, abgeleitet aus Verkäufen innerhalb des zurückliegenden Jahres, sofern nicht vorhanden
- Schätzung des Gemeinen Werts nach der Formel: $0,65V+5E$



Rechtsformnachteil: Deutliche höhere Werte bei ertragstarken GmbHs gegenüber ertragstarken EUNs oder Personengesellschaften

- Sachlicher Freibetrag für Betriebsvermögen
 - Absoluter Betrag 225.000 €
 - und Bewertungsabschlag auf den Restwert: 35 %
- Besteuerung unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis nach Steuerklasse I

Missbrauchsklausel: 5jährige Sperrfrist § 13a Abs. 5 ErbStG

V. Umstrukturierungen als Bestandteil der Nachfolgeplanung

Die wichtigsten zivilrechtlichen Umstrukturierungsmöglichkeiten

- ➔ Einzelrechtsnachfolge
 - ➔ Umwandlungen nach dem UmwG
 - ➔ Anwachsungsmodell
- Unter Lebenden aufwändig!**
Zivilrechtlicher Reiz:
Universalsukzession!

Steuerrechtliche Regelungen

- ➔ Einzelrechtsnachfolge
u. Anwachsungsmodell
 - ➔ Umwandlungen (UmwStG)
 - ➔ Realteilung von EUN/PersGes
- Sofern unentgeltliche Betriebsübertragung „im Ganzen“: **Erfolgsneutral**
- Raus aus der KapGes i.d.R. stpfl. soweit thesaurierte Gewinne vorhanden i.Ü. meist steuerneutral möglich
- Bei „Teilbetrieben“ steuerneutral möglich

VI. Stiftung

Privatnützige Stiftung

Gemeinnützige Stiftung

- Dauerhafte und unwiderrufliche Übertragung des Unternehmens/
Stiftungsvermögens auf die Stiftung
 - durch Stiftungsgeschäft und staatliche Anerkennung
 - zu Lebzeiten oder von Todeswegen
- Zusammenhalt des Vermögens und großzügige Versorgung der
Familienmitglieder über Generationen hinweg
- Schutz des Vermögens (das eingebrachte Vermögen wird erbrechtsimmun)
 - vor dem Zugriff von Gläubigern
 - vor der Verschwendungssucht der Nachkommen und deren
Nachkommen
- Außendarstellung des Unternehmers und des Unternehmens
- Signal gegenüber dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern
- Verhinderung einer feindlichen Übernahme des Unternehmens
- Reduzierung der (Erbchaft-) Steuerbelastung

VI. Stiftung

Privatnützige Stiftungen (Familienstiftung)

- Sind als juristische Personen des Privatrechts körperschaftsteuerpflichtig
- Die Übertragung des Stiftungsvermögens unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - Steuerklassenprivileg entsprechend der Steuerklasse des entferntesten Verwandten der bezugsberechtigt ist
- Die Familienstiftung unterliegt zudem alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer

Gemeinnützige Stiftungen

- sind weitgehend von Steuern befreit
- deshalb muss die Stiftung die Erträge aus dem Stiftungsvermögen grundsätzlich ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden
- Bis zu einem Drittel der Erträge können für den Lebensunterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwendet werden

VII. Nachfolge als fortdauernder Prozess

- Sicherstellung des finanziellen Erfolges des Unternehmens
- Einführung, Durchführung und ständige Optimierung betriebswirtschaftlicher Controllingmaßnahmen
- Fortdauernde Betreuung der Finanzierung bei den Banken
- Regelmäßige Überprüfung der Regelungen für den Notfall
- Regelmäßige Überprüfung der Nachfolgeregelungen für den Todesfall

VIII. Aktuelle Gesetzesvorhaben, absehbare Änderungen

Reformierung der ErbSt spätestens zum 01.01.2007 unter Beachtung des für den Herbst 2006 zu erwartenden BVerfG-Urteils zur ErbSt

- - Freistellung von der ErbSt für produktives Betriebsvermögen (Stundungsmodell; 10 Jahresfrist)
- - „Benachteiligung“ von Auffanggesellschaften (gewerblich geprägte vermögensverwaltende GmbH & Co. KGs)

Weitere Änderung ab 2007

- - Reduzierung/Wegfall des Freibetrags für Veräußerungsgewinne (§§ 16 Abs. 4 u. 17 Abs. 3 EStG) sowie des ermäßigten Steuersatzes § 34 Abs. 3 EStG
- - Ausdehnung der Spekulationsbesteuerung
Ausgestaltung der Übergangsregelung??

Ab 2008

- - Unternehmenssteuerreform mit dem Ziel „Rechtsformneutralität“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !